

Compliance-Richtlinien der AWO Bergstraße

Teil 3: Beschaffung

A Grundsätze

Unser Anspruch an die Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen soll bestimmten Grundsätzen folgen:

- **Wettbewerbsgrundsatz:** Wettbewerbsbeschränkenden und –widrigen Handlungsweisen ist aktiv entgegenzuwirken.
- **Transparenzgrundsatz:** Bei der Vergabe ist auf ein transparentes Vergabeverfahren unter Berücksichtigung des **Gleichbehandlungsgrundsatzes** abzustellen.
- **Nachhaltigkeits- und Sozialverträglichkeitsgrundsatz;** bei der Vergabe sind ökonomische, ökologische und soziale Kriterien zu berücksichtigen
- **Wirtschaftlichkeitsgrundsatz:** Vergabe darf nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Personen oder Unternehmen zu angemessenen Preisen erfolgen. Ein sachgerechter, insbesondere wirtschaftlicher Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel auch unter Berücksichtigung etwaiger Folgekosten (Mieten, Wartung, Betriebskosten) ist zu gewährleisten.

B Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeit ist uns sehr wichtig und rechtfertigt auch einen höheren Einkaufspreis. Als Richtschnur gilt:

- Produkte, die nachhaltigen Beschaffungskriterien genügen und die *regelmäßig und in großen Mengen* bezogen werden, dürfen bis *max. 10 %* mehr kosten, als konventionell produzierte/gehandelte Produkte.
- Produkte, die nachhaltigen Beschaffungskriterien genügen und *selten und in geringer Menge* gekauft werden, dürfen bis *max. 20 %* mehr kosten, als konventionell produzierte/gehandelte Produkte.



C Vergabearten

Die Beschaffung der AWO Bergstraße unterliegt zwar nicht den förmlichen Auflagen öffentlicher Beschaffung, trotzdem ist im Sinne der oben beschriebenen Grundsätze wie folgt zu handeln

- Die Direktvergabe (Auftrag ohne Gegenangebot) ist bis zu einem Wert des Einzelauftrages von 1.500 Euro zulässig.
- Die Freihändige Vergabe ist zulässig, wenn der Wert des Einzelauftrages 7.500 Euro nicht übersteigt und in der Regel drei Unternehmen Angebote vorlegen. Darüber hinaus ist eine Freihändige Vergabe ausnahmsweise bei einem Wert des Einzelauftrages bis zu 20.000 Euro zulässig, wenn
 - a) für die Leistung aus besonderen Gründen nur sehr wenige Unternehmen in Betracht kommen (z. B. Patentschutz, besondere Erfahrung oder besondere Einrichtungen oder Geräte für bestimmte Ausführungsarten),
 - b) die Leistung infolge von Gefahr im Verzug besonders dringlich ist,
 - c) die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe (d.h. zu Beginn des Vergabeverfahrens) nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können oder
 - d) eine Leistung von einer bereits vergebenen Leistung nicht ohne Nachteil getrennt werden kann,
 - e) die Leistungen im Kontext von Rahmenverträgen oder Beschaffungsgemeinschaften bezogen werden.
- Wenn das Volumen des Einzelauftrages mehr als 7.500 Euro übersteigt, ist grundsätzlich ein formalisiertes Verfahren (in Anlehnung an eine beschränkte Ausschreibung) unter Beschreibung der benötigten Leistungen (Lastenheft) durchzuführen und mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.
- Darüber hinaus bedürfen Einzelinvestitionen mit einem Volumen über 10.000€ bzw. Vertragsabschlüsse mit einer jährlichen Verpflichtung von mehr als 6.000€ der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der AWO Bergstraße.



Bergstraße

D Geltungsumfang

I. Verhältnis zum Individual-Arbeitsvertrag

Diese Richtlinie ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil aller Arbeitsverträge.

II. Zeitliche Geltungsdauer und Änderungen der Dienstwagenrichtlinie

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft und ist für unbestimmte Dauer gültig.

Die AWO Bergstraße ist berechtigt, diese Richtlinie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise zu ändern oder aufzuheben.

Kreisverband AWO Bergstraße e.V. und AWO Bergstraße Soziale Dienste gGmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer

Bürstadt, 25.09.2020